OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651625/6/MS/KJO

Datum:
Linz, 7. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D J K, vertreten durch Rechtsanwälte x gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 26. August 2019, GZ: 19/287068, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Auflage „Code 104 – Sie haben alle 3 Monate, gerechnet ab 24.06.2019 (bis spätestens 24.09.2019, 24.12.2019, 24.03.2020) den CDT-Wert auf die Dauer von 1 Jahr bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn abzugeben.“ entfällt.

II. Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als die Spruchpunkte 3 und 4 des bekämpften Bescheides wie folgt lauten:
„Sie haben auf - bis zum Ablauf der Befristung einmalige - schriftliche Aufforderung der Behörde, binnen 5 Tagen ab Zustellung, bei dieser eine Kopfhaarprobe zum Zweck der Analyse auf THC entnehmen zu lassen, wobei die Haarlänge mindestens 6 cm zu betragen hat.“

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. August 2019, GZ:19/287068, wurde die Lenkberechtigung des Herrn D K (im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Klassen AM und B auf 1 Jahr, bis zum 24. Juni 2020, befristet, und gleichzeitig die Auflage „Code 104“ Haaranalyse auf Suchtgift und Alkohol alle 3 Monate auf die Dauer von einem Jahr (6 cm Haarlänge erforderlich) vorgeschrieben.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das amtsärztliche Gutachten vom 24. Juni 2019 in welchem festgestellt wurde, dass die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Fahrzeugen nur befristet gegeben sei. Dies deswegen, da in der Vergangenheit regelmäßig Cannabis konsumiert wurde, und sich der Beschwerdeführer bis dato nicht völlig vom Cannabiskonsum distanzieren konnte. Aus diesem Grund sei eine einjährige Befristung mit quartalsweisen Haarproben auf den Parameter THC und die Vorlage des CDT-Wertes indiziert, um eine Drogenabstinenz zu bestätigen. Durch die Kontrolle des CDT-Wertes soll eine Substanzverschiebung in Richtung Alkohol frühzeitig unterbunden werden.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 26. August 2019 mündlich verkündet wurde, hat dieser durch seine Rechtsvertretung mit Eingabe vom 03. Oktober 2019, bei der belangten Behörde eingelangt am 07. Oktober 2019, rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Der Beschwerdeführer beantragte in Stattgebung der Beschwerde die geforderten Auflagen dahingehend abzuändern, dass an Stelle der Beibringung von Haarproben die Beibringung von harntoxikologischen Untersuchungen über den im Bescheid angeführten Zeitraum vorgeschrieben werde.

Im Wesentlichen begründete der Beschwerdeführer dies mit einem massiven Haarwuchsproblem, welches ihm die Erfüllung der Auflagen nicht möglich mache, da es viele Monate dauern würde, die vorgeschriebenen 6 cm Haarlänge am Hinterhaupt zu erreichen. Da ihm unverschuldet die Erfüllung der Auflagen nicht möglich sei entbehre der Bescheid daher auch einer Rechtsgrundlage.
Überdies hätte der Amtsarzt den Empfehlungen des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Folge leisten müssen, und demnach als Auflage zur Überwachung der Drogenkarenz harntoxikologische Untersuchungen festzusetzen gehabt. Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass auch die Auflage der Abgabe des CDT-Wertes problematisch sei, zumal es in der Vergangenheit keine Alkoholprobleme gegeben hat und auch in der Stellungnahme des Facharztes lediglich der Nachweis einer absoluten Cannabinoidkarenz gefordert wurde.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 06. Dezember 2019 legte diese die gegenständliche Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Schreiben vom 07. Jänner 2020 wurde eine ergänzende Stellungnahme des amtsärztlichen Gutachtens betreffend die Frage, ob bei dem Beschwerdeführer (aktuell oder in der Vergangenheit) ein gehäufter Alkoholmissbrauch vorliegt, angefordert. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2020 wurde mitgeteilt, dass entsprechend der Wertung der aktuellen Aktenlage (2019) kein gesicherter Nachweis auf häufigen Alkoholmissbrauch gefunden wurde, und sohin der Verdacht nach § 24 Abs. 4 FSG nicht verifiziert werden konnte.

Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert bis 14. Februar 2020 ein Gutachten eines Dermatologen vorzulegen, aus welchem einerseits die Diagnose und andererseits die zu erwartende Haarwuchsgeschwindigkeit hervorgehe. Beide Fragen blieben im vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingebrachten Schriftsatz unbeantwortet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, die Einholung einer ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme, das vorgelegte Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie sowie in die Verkehrspsychologische Stellungnahme und die Beschwerde.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Antrag vom 22. Juli 2019 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B nachdem ihm diese zuvor entzogen wurde.

Am 21. Mai 2019 wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der durch Bescheid aufgetragenen amtsärztlichen Untersuchung zur Beibringung eines Facharzt-befundes für Psychiatrie bzw. zur Abgabe einer Harnprobe betreffend den Konsum von THC aufgefordert.

Die harntoxikologische Untersuchung vom 22. Mai 2019 war negativ.

Aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 17. Juni 2019 geht hervor, dass der Beschwerdeführer bedingt zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B geeignet ist, und eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach Vorlage eines negativen Laborbefundes und einer positiven fachärztlichen Stellungnahme, unter der Bedingung einer zeitlichen Befristung auf ein Jahr sowie der Durchführung regelmäßiger Kontrollen der drogenrelevanten Laborwerte durch Haaranalysen, erteilt werden kann.

Aufgrund des erheblichen Rückfallrisikos des Beschwerdeführers wird seitens des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie ebenfalls eine zeitliche Befristung der Wiedererteilung der Lenkberechtigung sowie der Nachweis einer absoluten Cannabinoid-Karenz, nachgewiesen durch harntoxikologische Untersuchungen über 6 Monate, als indiziert erachtet (Gutachten vom 06. Juni 2019).

Im amtsärztlichen Gutachten vom 24. Juni 2019 wird weiters ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer bis dato nicht deutlich vom Cannabiskonsum distanzieren konnte, und aus diesem Grund eine Wiedererteilung nur unter einer zeitlichen Befristung von einem Jahr mit quartalsweisen Haarproben auf den Parameter THC und die Vorlage des CDT-Wertes alle drei Monate befürwortet werden kann. Durch die Abgabe des CDT-Wertes soll die Substanzverschiebung in Richtung Alkohol frühzeitig unterbunden werden.

Dem ergänzenden amtsärztlichen Gutachten ist zu entnehmen, dass derzeit kein gesicherter Nachweis auf häufigen Alkoholmissbrauch gefunden wurde, und sohin der Verdacht nach § 24 Abs. 4 FSG nicht verifiziert werden konnte.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde, nachdem dem Beschwerdeführer das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens sowie die geltende Rechtslage erörtert wurde, am 26. August 2019 verkündet.

Der Drogenkonsum ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer hat keinen Nachweis für das behauptete massive Haarwuchsproblem beigebracht.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Überdies wurde von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

In vorliegender Beschwerde wehrt sich der Beschwerdeführer gegen die Auflage Haaranalysen betreffend den Parameter THC und den CDT-Wert beizubringen.

Betreffend die Abgabe des CDT-Wertes:
Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV darf unter den in § 14 FSG-GV genannten Voraussetzungen die Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen auferlegt werden. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides und der mit ihm vorgeschriebenen Auflage setzt daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV schlüssige Feststellungen über den gehäuften Missbrauch des Beschwerdeführers voraus (vgl. VwGH 22.2.2007, 2004/11/0096).

Aus der ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme vom 15. Jänner 2020 geht hervor, dass nach Wertung der aktuellen Aktenlage kein gesicherter Nachweis für einen häufigen Alkoholmissbrauch gefunden werden konnte.
Es konnte daher keine schlüssige Feststellung über einen gehäuften Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV getroffen werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden und die Auflage „Code 104 – Sie haben alle 3 Monate, gerechnet ab 24.06.2019 (bis spätestens 24.09.2019, 24.12.2019, 24.03.2020) den CDT-Wert auf die Dauer von 1 Jahr bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn abzugeben.“ aufzuheben war.

Betreffend die Auflage der Abgabe einer Haaranalyse zur Ermittlung des Parameters für THC:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.
Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten

hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde [...] erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Die Annahme einer uneingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist dann auszuschließen, wenn eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch festgestellt wurde. In diesen Fällen liegt nur eine bedingte Eignung vor (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/028)

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen

Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV darf unter den in § 14 FSG-GV genannten Voraussetzungen die Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen auferlegt werden. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides und der mit ihm vorgeschriebenen Auflage setzt daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV schlüssige Feststellungen über den gehäuften Missbrauch des Beschwerdeführers voraus (vgl. VwGH 22.2.2007, 2004/11/0096).

Bei dem Beschwerdeführer liegt ein Zustand nach Drogenmissbrauch vor und finden sich in seiner Fahrvorgeschichte gehäuft Suchtmitteldelikte betreffend den Konsum von Cannabis. Aktenkundig ist ein dauernder Konsum beginnend im Jahr

2015 im Ausmaß von 2 bis 3 Gramm pro Tag, später hat sich die Konsummenge auf ca. 5 Gramm pro Monat reduziert. Der Beschwerdeführer war zwischenzeitlich auch abstinent und liegt der Konsum seit Juni 2019 bei etwa einem halben Joint täglich vor dem Schlafengehen. Laut fachärztlichem Gutachten und Verkehrspsychologischer Untersuchung besteht zwar derzeit kein Zweifel an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und an einer ausreichenden Bereitschaft zur Normenanpassung. Aufgrund des erhöhten Rückfallrisikos kann eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung jedoch nur unter der Bedingung einer einjährigen Befristung sowie unter absoluter Cannabinoid-Karenz erfolgen. Diese ist zu überwachen.
Aus sämtlichen Gutachten geht schlüssig hervor, dass die Überwachung der absoluten Cannabinoid-Karenz unumgänglich für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist. Die Erteilung der Auflage war also grundsätzlich gerechtfertigt, und wird dies auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten sondern wendet sich dieser lediglich gegen die Erbringung durch Haaranalysen.

Betreffend die Haaranalyse ist festzuhalten, dass diese ein geeignetes Beweismittel darstellt, um einen Drogenkonsum bzw. die Abstinenz von diesem mit hoher Beweiskraft festzustellen.
Die Methode der Haaranalyse wird auch in der Literatur ausdrücklich befürwortet (siehe dazu ausführlich R F – Haaranalyse im Dienste der FSG-GV: Ein neuer Weg, ZVR 2012/H10/Seite 327 ff). Auch der Verwaltungsgerichtshof erachtet eine Haaranalyse als durchaus zulässige Methode im Führerscheinverfahren. So hat er u.a. die Behandlung einer erhobenen Beschwerde gegen das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Jänner 2013, GZ VwSen-523209/36, mit welchem dem do. Beschwerdeführer als Auflage eine Drogenhaaranalyse vorgeschrieben wurde, mit Beschluss vom 26. April 2013, 2013/11/0072, abgelehnt.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er leide unter einer massiven Haarwachstumsstörung konnte dieser nicht weiter durch ein entsprechendes Gutachten belegen weshalb dies wohl als reine Schutzbehauptung zu werten ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorschreibung von Haaranalysen im Befristungszeitraum einen geeigneten Kontrollmechanismus darstellt. Auch aus der vorliegenden Facharztstellungnahme ist bereits zu entnehmen, dass dieser für eine positive Beurteilung eine durchgehende Abstinenz voraussetzt. Genauso sieht der medizinische Amtssachverständige eine dauernde Abstinenz als wesentliche Voraussetzung für eine gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen an. Zum Nachweis einer dauernden Abstinenz ist die Methode der Haaranalyse sehr gut geeignet.

Betreffend das Vorbringen, der Amtsarzt hätte dem fachärztlichen Gutachten, wonach harntoxikologische Befunde als ausreichend erachtet wurden, zu folgen,

sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 FSG der Amtsarzt das Gutachten zu erstellen hat und dieser nicht an das fachärztliche Gutachten gebunden ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass aufgrund der Erfahrung des Amtsarztes vor allem in gegenständlicher Materie, dessen Expertise lege artis erfolgt.

Weiters ist darüber hinaus festzuhalten, dass die vorgeschriebene Befristung sowie die bekämpfte Auflage aus der bedingten Eignung des Beschwerdeführers resultieren. Aus diesem Grund ist auch eine wiederkehrende Überprüfung der Eignung des Beschwerdeführers erforderlich und sind auch Kontrollinstrumente vorzusehen, um eine Drogenabstinenz überwachen zu können bzw. einen Drogenkonsum feststellen zu können.
Die Vorschreibung der Befristung und der Auflagen stellt daher keine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Strafmaßnahme dar, sondern dient der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, indem dadurch sichergestellt wird, dass Personen, die nicht geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu lenken, nicht in dieser Funktion im Straßenverkehr teilnehmen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund des vorliegenden gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist, wodurch eine Einschränkung der Lenkberechtigung sowohl durch Befristung als auch durch die vorgeschriebenen Auflagen vorzunehmen war. Die Anzahl der durch den Beschwerdeführer bis zum Ende des Befristungszeitraums zu erbringenden Haaranalysen ist vom Verwaltungsgericht entsprechend anzupassen (vgl. VwGH 30.7.2018, Ra 2018/11/0079). Bei einer untersuchten Haarprobe von 6 cm wird ein Zeitraum von etwa 6 Monaten untersucht, sodass eine quartalsweise Untersuchung von Haarproben mit einer Länge von jeweils 6 cm nicht erforderlich ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß